

Regelungen für Besucher

1. Ein Besucher betritt den Reaktorbereich des BER II für einen einmaligen Besuch ohne dort tätig zu werden. Ein Gast darf sich im Reaktorbereich länger als einen Tag aufhalten bzw. dort tätig werden und verfügt, sofern er einen Kontrollbereich betreten soll, über ein persönliches Dosimeter.
2. Den Anweisungen der Begleitperson ist unbedingt Folge zu leisten, insbesondere bei Ertönen von Alarmsignalen.
3. Das Betreten des Reaktorbereichs und der Aufenthalt dort erfolgen auf eigene Gefahr.
4. Der Zutrittsausweis ist nach Verlassen des Reaktorbereichs zurückzugeben.
5. Persönliche Gegenstände, wie z.B. Taschen, Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, Handys dürfen nur nach Zustimmung des Objektsicherungsbeauftragten oder einem seiner ständigen Vertreter in den Reaktorbereich gebracht werden.
6. Der Objektsicherungsdienst darf Personenkontrollen und Kontrollen der mitgeführten Gegenstände durchführen.
7. Wird ein Kontrollbereich betreten, so gelten zusätzlich die folgenden

Regelungen zum Verhalten in Kontrollbereichen

8. Ein Besucher darf in einem Kontrollbereich keine Tätigkeit aufnehmen.
9. Schwangeren oder stillenden Frauen sowie Trägern von Herzschrittmachern ist das Betreten der Kontrollbereiche verboten.
10. Personen unter 18 Jahren dürfen Kontrollbereiche nur mit Erlaubnis des Strahlenschutzbeauftragten (SSB) betreten.
11. Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen ist das Betreten eines Kontrollbereichs verboten.
12. Den Anweisungen der Begleitperson ist unbedingt Folge zu leisten.
13. Rauchen, Essen und Trinken ist im Kontrollbereich verboten.
14. Absperrungen und Warnschilder sind zu beachten. Das Betreten von Sperrbereichen ist verboten. Jedes eigenmächtige Entfernen von der Gruppe ist untersagt.
15. Jede unnötige Berührung von Anlagenteilen und Gegenständen ist zu unterlassen, es sei denn, sie wird vom Begleitpersonal ausdrücklich zugelassen.
16. Der Besucher/Gast muss sichtbar ein selbstablesbares Personendosimeter tragen. Bei einem Besucher ist dessen Anzeige vor Betreten und nach Verlassen eines Kontrollbereichs von der Begleitperson in die umseitig aufgeführte Tabelle einzutragen.
17. Beim Verlassen eines Kontrollbereichs mit Kontaminationsgefahr ist zur Prüfung auf eine Kontamination der Ganzkörpermonitor zu benutzen.